

# Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit

**Die Förderung der freien Kulturarbeit durch die Stadt Oberhausen erfolgt in  
Anerkennung der kulturellen Angebote und Leistungen der Träger freier  
Kulturangebote für die Bevölkerung der Stadt**

## **1. Förderungsvoraussetzungen**

- 1.1 Die Fördermittel für die freie Kulturarbeit werden für öffentliche, kulturelle oder künstlerische Projekte, die der Erweiterung des kommunalen Kulturangebotes dienen, gewährt.

Die Projekte müssen ortsbezogen, kulturszenenbelebend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung ausgerichtet sein.

Sie dürfen nicht vereins- oder gruppeninternen Zwecken und Maßnahmen dienen, die sich ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beziehen.

Projekte der Kirchen, der Vereine im Bereich des Sports, der Tierzucht, der Gartenpflege und des Brauchtums sowie Interessensgemeinschaften des Handwerks, der Industrie und des Handels werden in der Regel nicht gefördert.

- 1.2 Projekte, zu denen sich mehrere Träger freier Kulturarbeit zusammenschließen, sollen vorrangig gefördert werden.
- 1.3 Projekte und Programme, die überdurchschnittliche Breitenwirkung haben, können wiederholt gefördert werden.
- 1.4 Eine pauschalierte, kontinuierliche Förderung einzelner Projekte, Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist in der Regel nicht vorgesehen.
- 1.5 Die Zusammenarbeit von Trägern freier Kulturarbeit mit kommunalen Kulturinstituten und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.
- 1.6 Interkommunale Zusammenarbeit von Projekten freier Kulturträger wird ausdrücklich befürwortet.

- 1.7 Projekte, die kommerzielle Zielsetzungen verfolgen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses. Die Stadt Oberhausen übernimmt keine Personalkosten, Betriebskostenmittel (z. B. Heizung, Strom, Gas, Wasser), Repräsentationskosten sowie Investitionen der Träger freier Kulturarbeit.
- 2.2 Die Förderung erfolgt aus der Etatposition „Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten“.
- 2.3 Projektkostenzuschüsse werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt.
- Der/die AntragstellerIn hat eigene Leistungen (wie z. B. eingebrachte Arbeit, Investitionen, eigene Finanzmittel) zu erbringen.
- Die Förderung kann auch in Form einer Ausfallbürgschaft erfolgen.
- 2.4 Projektkostenzuschüsse bis zu einer Höhe von 500,-- EUR je Projekt können unmittelbar vom städt. Kulturbüro bewilligt werden.
- Von der Bewilligung dieser Mittel ist der Kulturausschuss regelmäßig zu informieren.
- Über Projektkostenzuschüsse, die den Betrag von 500,-- EUR übersteigen, entscheidet der Kulturausschuss der Stadt.
- Über abgelehnte Förderungsanträge ist der Kulturausschuss zu informieren.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse besteht nicht.

## 3. Förderungsverfahren

- 3.1 Die Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten werden auf formlosen Antrag gewährt.

Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Oberhausen - mindestens drei Monate- vor der Veranstaltung zu stellen.

Die MitarbeiterInnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

- 3.2 Antragsberechtigt sind Oberhausener Träger freier Kulturarbeit (Gruppen, Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Einzelpersonen), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist in der Regel nicht vorgesehen.

- 3.3 Neben den üblichen Daten – Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters – sind dem Antrag beizufügen:

- a) eine ausführliche Projektbeschreibung,
- b) eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
- c) ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten.

- 3.4 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden.

Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.

- 3.5 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Oberhausen.

- 3.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

- 3.7 Die Richtlinien treten am 15.09.1993 in Kraft.

## Beiblatt zu den Förderrichtlinien

- Entwicklung und Durchführung eines künstlerischen Projektes ist ehrenamtliche Tätigkeit.
- Für projektbezogenen Kosten kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von in der Regel 50% beantragt werden.
- Zuschussfähig sind Künstlergagen, Mieten, Bereitstellung von Licht- und Tontechnik, Projektmaterial, Werbematerialien, GEMA, KSK
- Bei Veranstaltungen mit Eintritt kann der Zuschuss als Ausfallbürgschaft gewährt werden.
- Nicht direkt auf das Projekt bezogene Kosten wie Organisationskosten, Verbrauchsmaterialien, IT-Kosten (Fon, Fax, Internet), Fahrtkosten u. ä. sind nicht zuschussfähig. Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie von der Steuer absetzbar.
- Nach Beendigung des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen vorzulegen.